

Gemeinde Zierow

Beschlussvorlage

BV/10/23/017

öffentlich

Kenntnisnahme über den Prüfbericht des Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Nordwestmecklenburg über die überörtliche Prüfung der Gemeinde Zierow 2018 bis 2021

<i>Organisationseinheit:</i> Hauptamt <i>Bearbeiter:</i> Monique Barkentien	<i>Datum</i> 19.04.2023 <i>Verfasser:</i> Barkentien, Monique
<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevorvertretung Zierow (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> Ö / N Ö

Sachverhalt:

Das Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Nordwestmecklenburg hat im Rahmen einer überörtlichen Prüfung die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Jahre 2018 bis 2021 der Gemeinde Zierow vorgenommen. Der anliegende Prüfbericht dokumentiert das Prüfergebnis.

Das Prüfergebnis wurde im Rahmen eines Abschlussgespräches am 24.05.2023 mit Vertretern des Landkreises, des Amtes und der Gemeinde besprochen.

Dem Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Zierow wurde im Rahmen des Abschlussgespräches Gelegenheit zur Beteiligung gegeben (KPG § 9).

Nunmehr muss der Prüfbericht nach § 10 Abs. 2 Kommunalprüfgesetz M-V (KPG M-V) von der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Zierow zur Kenntnis genommen werden.

Nach der Kenntnisnahme durch die Gemeindevorvertretung liegt der Prüfbericht unter Beachtung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes an sieben Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes öffentlich aus.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Zierow nimmt den Prüfbericht über die überörtliche Prüfung der amtsangehörigen Gemeinde Zierow für die Jahre 2018 bis 2021 des Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Nordwestmecklenburg nach § 10 Abs. 2 KPG M-V zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

X	Keine finanziellen Auswirkungen.
---	----------------------------------

Anlage/n:

1	Prüfbericht öffentlich
---	------------------------



**Der Landrat
des Landkreises Nordwestmecklenburg**
als Gemeindeprüfungsamt

Amt Klützer Winkel EINGANG			
17. April 2023			
AV FB I	BM FB II	LVB FB III	Sonst. FB IV

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Amt Klützer Winkel

- Der Amtsvorsteher
 - Die Leitende Verwaltungsbeamtin
- Schloßstraße 1
23948 Klütz

Auskunft erteilt Ihnen Frau Weber
Zimmer 9 · Langer Steinschlag 4 · 23936 Grevesmühlen

Telefon 03841 3040 1400 **Fax** 03841 3040 81400
E-Mail h.weber@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten

Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr
Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen 14/we

Grevesmühlen, 13.04.2023

**Überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung 2018 – 2021
des Amtes Klützer Winkel sowie der Gemeinden Damshagen, Kalkhorst,
Hohenkirchen und Zierow**

Sehr geehrter Herr Mevius,
sehr geehrte Frau Adam,

in der Anlage erhalten Sie die Prüfberichte in zweifacher Ausfertigung mit der Bitte, ein Exemplar an die Bürgermeister weiterzuleiten.

Die Prüfbehörde hat das Ergebnis der Prüfung in einer Schlussbesprechung mit der kommunalen Körperschaft und der Kommunalaufsicht zu erörtern. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist Gelegenheit zur Beteiligung zu geben (§ 9 KPG).

Ich bitte Sie um einen Terminvorschlag für eine Schlussbesprechung.

Die Prüfberichte sind den jeweiligen kommunalen Vertretungen zur Kenntnis zu geben (§ 10 Abs. 2 KPG) und unverzüglich nach der Kenntnisnahme durch die kommunale Vertretung unter Beachtung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes an sieben Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen. In einer vorangegangenen öffentlichen Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen (§ 10 Abs. 3 KPG).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

H. Weber

Verteiler: FD 15 Kommunalufsicht
IM M-V nach der Schlussbesprechung

Seite 1/1



**Der Landrat
des Landkreises Nordwestmecklenburg
als Gemeindeprüfungsamt**

**Bericht über die überörtliche Prüfung
der amtsangehörigen Gemeinde
Zierow
2018 -2021**

Bericht vom: 12.04.2023
Prüfer: Herr Stephan, Diplom-Kaufmann (FH)
Frau Weinkauf, Kreisverwaltungsamtsrätin
Frau Bussler, Kreisverwaltungsamtsrätin
Prüfungszeit: 04.10.2022 bis 06.02.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Vorbemerkungen.....	4
1.1 Prüfungsunterlagen	4
1.2 Vorangegangene überörtliche Prüfung	4
2. Allgemeine Rahmenbedingungen der Körperschaft	4
2.1 Kennzahlen für den Prüfungszeitraum	4
2.2 Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit nach RUBIKON.....	5
3. Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie der sonstigen Verwaltungstätigkeit (Ordnungsprüfung)	5
3.1 Durchführung und Ergebnisse der örtlichen Prüfungen	5
3.2 Internes Kontrollsysteem (IKS)	7
3.2.1 IKS - Allgemein	7
3.2.2 Berichtswesen	7
3.2.3 Vertragskataster	8
3.2.4 Repräsentationen	8
3.3 Grundlagen der Haushaltswirtschaft	9
3.3.1 Haushaltsplanung und –durchführung.....	9
3.3.2 Jahresabschlüsse mit Anlagen und Anhang	12
3.4 Wirtschaftliche Betätigung	20
4. Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung	20
4.1 Organisationsprüfung	20
4.2 Wirtschaftlichkeitsprüfung.....	21
5. Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen	22
6. Anlagen	25
6.1 Investitionsauszahlungen 2018 bis 2021 Gegenüberstellung Gesamtermächtigungen – Ist-Werte	25

Abkürzungsverzeichnis

AfA	Absetzung für Abnutzungen
DA	Dienstanweisung
FAG M-V	Finanzausgleichsgesetz M-V
GemHVO-Doppik M-V	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik M-V
GemKVO-Doppik M-V	Gemeindekassenverordnung-Doppik M-V
GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V	Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und Gemeindekassenverordnung-Doppik M-V
IKS	Internes Kontrollsyste
i.V.m.	in Verbindung mit
JA	Jahresabschluss
KPG M-V	Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
KV M-V	Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern
LWB	Ländlicher Wegebau
RAB	Rechtsaufsichtsbehörde
RZ	Randziffer
SoPo	Sonderposten
UVgO	Unterschwellenvergabeordnung
VgE M-V	Vergabeerlass Mecklenburg-Vorpommern
VgG M-V	Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern
VOL/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A

Hinweis:

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen von +- einer Einheit (TEUR) auftreten.

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Die überörtliche Prüfung der Gemeinde Zierow fand vom 04.10.2022 bis zum 06.02.2023 in den Diensträumen des Gemeindeprüfungsamtes in Grevesmühlen, im Homeoffice sowie in den Räumen der Amtsverwaltung in Klütz statt.

Die Prüfung erfolgte auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 bis 3 des KPG M-V vom 6. April 1993 (in der aktuellen Fassung).

Die Prüfung beinhaltete eine Ordnungsprüfung, d. h. ob die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die sonstige Verwaltungstätigkeit der kommunalen Körperschaft den Rechtsvorschriften und den Weisungen der Aufsichtsbehörden entsprechen und eine Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung, d. h. ob die Verwaltung sachgerecht und wirtschaftlich geführt wird.

Die Prüfung erstreckte sich über die Haushaltsjahre 2018 bis 2021.

Die Prüfung erfolgte entsprechend § 7 Abs. 2 des KPG M-V im stichprobenartigen Umfang.

Die Mitarbeiter des Amtes erteilten zur Klärung von Sachverhalten die notwendigen Auskünfte.

Die Leitende Verwaltungsbeamtin des Amtes ist Frau Adam.

Herr Boge war im Prüfungszeitraum ehrenamtlicher Bürgermeister der Gemeinde Zierow.

Unsere Feststellungen und Hinweise wurden mit Randziffern versehen.

1.1 Prüfungsunterlagen

Die erforderlichen Prüfungsunterlagen wurden für die Prüfungsjahre 2018 bis 2021 zur Verfügung gestellt:

Hauptsatzungen einschließlich Änderungssatzung, Haushalts- und Nachtragssatzungen, der festgestellte Jahresabschluss 2018.

Für 2019 bis 2021 lagen die vorläufigen Ergebnis- und Finanzrechnungen vor. Die Bilanzen der Jahre besitzen aufgrund nicht fortgeführter Anfangsbestände keine Aussagekraft.

Die internen Dienstanweisungen, Richtlinien und Satzungen, Beschlüsse, Verträge, örtliche Prüfberichte konnten in die Prüfung einbezogen werden.

In die Prüfung wurden Kassenvorgänge einschließlich der Belege sowie ergänzende Akten und Unterlagen über die einzelnen Verwaltungsvorgänge einbezogen.

1.2 Vorangegangene überörtliche Prüfung

Die letzte überörtliche Prüfung der Gemeinde Zierow erfolgte im Jahr 2014 durch das Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Nordwestmecklenburg und umfasste Vergabeprüfungen.

2. Allgemeine Rahmenbedingungen der Körperschaft

Die Gemeinde Zierow ist eine kleine amtsangehörige Gemeinde des Amtes Klützer Winkel und besteht aus den Ortsteilen Zierow, Eggerstorf, Fliemstorf, Landtorf und Wisch.
Das Gemeindegebiet umfasst 10,12 km².

Die wirtschaftliche Struktur der Gemeinde ist von der Landwirtschaft und dem Tourismus geprägt. In Zierow ist eine Berufsschule des Landkreises ansässig.

2.1 Kennzahlen für den Prüfungszeitraum

Im Anhang des geprüften Jahresabschlusses 2018 werden Aussagen zu Kennzahlen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde getroffen. Aktuelle Jahresabschlüsse liegen zum Prüfungszeitpunkt nicht vor.

Die Einwohnerzahlen entwickelten sich in der Gemeinde wie folgt:

	31.06.2018	31.06.2019	31.06.2020	30.06.2021
Einwohnerzahl lt. Statistischem Amt	789	791	819	784

Die Realsteuerhebesätze entwickelten sich in den geprüften Jahren wie folgt:

Jahr / Hebesätze in %	2018		2019		2020		2021	
	Hebesatz*	MV**	Hebesatz*	MV**	Hebesatz*	MV**	Hebesatz*	MV**
Grundsteuer A	495	319	495	320	495	329	495	330
Grundsteuer B	356	375	356	378	356	386	356	388
Gewerbesteuer	380	331	380	338	380	339	380	350

* Hebesatz der Gemeinde, ** gewogener Durchschnittshebesatz MV für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von unter 1.000

Die gewogenen Durchschnittshebesätze stellen eine grobe Vergleichsgröße dar, jedoch keine Obergrenze. Die Hebesätze müssen sich am konkreten Finanzbedarf der Gemeinde orientieren, GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V zu § 17 a Punkt 18.1.3 c.

Die Hebesätze für die Grundsteuer A sowie für die Gewerbesteuer liegen über den gewogenen Durchschnittssatz für eine Gemeinde der Größenordnung. Der Hebesatz für die Grundsteuer B liegt geringfügig unter diesem Durchschnittswert. Ein wesentlicher Einnahmeverzicht liegt in der Summe nicht vor.

2.2 Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit nach RUBIKON

Auf Grundlage von Haushaltskennzahlen und Kriterien zum Haushaltsausgleich wird die Leistungsfähigkeit der Gemeinde beurteilt, § 1 Nr. 5 i. V. m. § 17 GemHVO-Doppik M-V. Für die geprüften Jahre 2020 und 2021 wird die Leistungsfähigkeit der Gemeinde als dauernd gefährdet eingestuft.

Aufgrund der Bearbeitungsrückstände bei den Jahresabschlüssen, den großen Abweichungen zwischen der Finanzplanung und den tatsächlichen Gegebenheiten, ist die Beurteilung nicht korrekt. Für die Wertung des Ergebnishaushaltes und des Eigenkapitals werden aufgrund der fehlenden Abschlüsse keine aktuellen Ausgangsdaten zugrunde gelegt.

- (1) **Nach den Wertungen, die sich aufgrund der Planzahlen ergeben, war die Leistungsfähigkeit in 2020 und 2021 als dauernd gefährdet eingestuft worden.
Die Haushaltslage stellt sich wesentlich besser dar.**

3. Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie der sonstigen Verwaltungstätigkeit (Ordnungsprüfung)

Die Ordnungsprüfung erfolgte auf Grundlage des § 7 Abs. 1 Nr. 1 KPG M-V.

3.1 Durchführung und Ergebnisse der örtlichen Prüfungen

Die Gemeinde Zierow hat im Prüfungszeitraum auf Grundlage der Hauptsatzungen und der KV M-V (§ 36) einen eigenen Rechnungsprüfungsausschuss.

In den Hauptsatzungen vom 07.01.2016 und vom 05.08.2019 wird das Aufgabengebiet des Rechnungsprüfungsausschusses mit der Prüfung der Finanzwirtschaft beschrieben. Die Aufgaben der örtlichen Prüfung ergeben sich aus dem Kommunalprüfungsgesetz. Die örtliche Prüfung ist nicht auf die Finanzwirtschaft beschränkt, sie umfasst auch Prüfungen der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung oder die Prüfung von Auftragsvergaben (§ 3 KPG M-V).

(2) Die Hauptsatzungen sollten hinsichtlich der Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses überarbeitet werden.

Im Prüfungszeitraum tagte der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Zierow wie folgt:

Datum	wesentliche Beschlussfassungen
12.09.2018	Jahresabschlüsse 2014/2015
30.01.2019	Jahresabschluss 2016
13.02.2019	Jahresabschluss 2016
15.08.2019	Konstituierung / Jahresabschluss 2017
16.01.2020	Auftragsvergaben 2017
01.10.2020	Jahresabschluss 2018 /Tätigkeitsbericht 2019

Die Arbeit des Rechnungsprüfungsausschusses richtete sich im Prüfungszeitraum auf die Prüfung zurückliegender Jahresabschlüsse.

Lediglich im Jahr 2020 erfolgten weitere Prüfungen nach § 3 KPG M-V, Prüfungen von Auftragsvergaben aus dem Jahr 2017. Es gab hinsichtlich der geprüften Vergaben keine Beanstandungen. Darüber hinaus wurde für das Jahr 2019 ein Tätigkeitsbericht über die örtlichen Prüfungen vom Ausschuss beschlossen.

Im Jahr 2021 tagte der Rechnungsprüfungsausschuss nicht, Prüfungen waren nicht dokumentiert.

(3) Die örtliche Prüfung erfolgte im geprüften Zeitraum nicht in vollem Umfang. In den Jahren 2018 und 2019 beschränkte sich die Prüfung auf die Jahresabschlüsse. 2021 erfolgten keine Prüfungen.

(4) In den Jahren 2018, 2020 und 2021 erfolgte keine Berichterstattung durch den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses (§ 3 Abs. 3 KPG M-V).

Zur Vorbereitung der überörtlichen Prüfung forderte das Gemeindeprüfungsamt die Vergabestatistiken der Gemeinde Zierow für die Jahre 2018 bis 2021 sowie die Protokolle und Prüfberichte des Rechnungsprüfungsausschusses ab.

(5) Die Vergabestatistiken für die Jahre 2018, 2020 und 2021 konnten zur Prüfung nicht vorgelegt werden.

Hierzu sind die Erläuterungen zum KPG M-V Punkt 1.3.1 Aufgaben der örtlichen Prüfung Nr. 9 Prüfung von mindestens einem Zehntel der Auftragsvergaben RZ (54) zu beachten.

Die Vergabestatistiken bilden für den Rechnungsprüfungsausschuss die Berechnungsgrundlage der zu prüfenden Auftragsvergaben eines Jahres (Rechengröße 1/10 aller Auftragsvergaben eines Jahres). Vergabestatistiken sind zeitnah und lückenlos zu führen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüfte bisher noch keine Vergaben aus den Jahren 2018 bis 2021.

3.2 Internes Kontrollsysteem (IKS)

3.2.1 IKS - Allgemein

Hauptsatzung

Folgende Hauptsatzungen waren für den Prüfungszeitraum anzuwenden:

- Hauptsatzung vom 07.01.2016
- Hauptsatzung vom 28.03.2018
- Hauptsatzung vom 05.08.2019
- 1. Änderung der Hauptsatzung vom 09.11.2020 (Änderungen zu § 9 Öffentliche Bekanntmachungen)
- 2. Änderung der Hauptsatzung vom 05.01.2021 (Änderungen zu § 9 Öffentliche Bekanntmachungen)
- 3. Änderung der Hauptsatzung vom 11.05.2022 (Änderungen zu § 5 Ausschüsse)

Die Hauptsatzung der Gemeinde Zierow vom 05.08.2019, die 1. Änderungssatzung vom 09.11.2020 sowie die 2. Änderungssatzung vom 05.01.2021 wurden ordnungsgemäß beschlossen, bekanntgemacht und rechtskräftig.

Im § 7 der Hauptsatzung wurden Wesentlichkeitsgrenzen nach den §§ 4 und 9 der GemHVO-Doppik M-V sowie nach § 48 der KV M-V festgelegt.

In den geprüften Jahren wurde im § 7 bzw. § 9 der Haushaltssatzungen die Wertgrenze für die Darstellung der Investitionen in Höhe von 5.000 EUR aufgenommen.

In den Vorberichten zu den Haushaltsplänen wurde die Deckungsfähigkeit festgelegt.

(6) Die Hauptsatzung sollte bezüglich der Gültigkeit zitierter Rechtsgrundlagen im § 7 Abs. 2 a) bis c) aktualisiert werden.

Dazu ergeben nachfolgende Hinweise:

Siehe § 7 Abs. 2 (Festlegung zur Wertgrenze der Wesentlichkeit für die Notwendigkeit der Erläuterung in den Teilhaushalten):

- Der zitierte § 4 Abs. 15 GemHVO-Doppik im § 7 Abs. 2 wurde mit der Evaluierung der GemHVO-Doppik¹ in § 4 Abs. 9 geändert.
- Der zitierte § 4 Abs. 15 Ziffer 1 GemHVO-Doppik in Buchstabe a) wurde in § 4 Abs. 9 Nr. 1 GemHVO-Doppik geändert.
- Der zitierte § 4 Abs. 15 Ziffer 2 GemHVO-Doppik in Buchstabe b) wurde in § 4 Abs. 9 Nr. 2 GemHVO-Doppik geändert.
- Der zitierte § 4 Abs. 15 Ziffer 4 GemHVO-Doppik in Buchstabe c) wurde in § 4 Abs. 9 Nr. 4 GemHVO-Doppik geändert.

Wie unter Punkt 3.1 des Berichtes festgestellt, sollte die Aufgabenstellung des Rechnungsprüfungsausschusses konkretisiert werden. RZ (2)

3.2.2 Berichtswesen

Nach § 20 GemHVO-Doppik M-V hat der Bürgermeister die Gemeindevertretung nach den örtlichen Bedürfnissen per 30. Juni des laufenden Haushaltsjahres über den Haushaltsvollzug, welche das Erreichen der Finanz- und Leistungsziele beinhaltet, zu unterrichten.

Leistungsziele der wesentlichen Produkte sind nicht festgelegt.

Die Berichterstattung erfolgte Ende des dritten, Anfang des vierten Quartals. Die Berichterstattung sollte zeitlich so erfolgen, dass die Gemeindevertretung die Möglichkeit der Einflussnahme auf die Haushaltssituation hat.

¹ Siehe Doppik-Erlichterungsverordnung vom 23.07.2019 § 4 GemHVO-Doppik.

3.2.3 Vertragskataster

Eine Gesamtzusammenstellung der mit der Gemeinde bestehenden Verträge wird nicht geführt. Daher können keine Aussagen darüber getroffen werden, in welcher Anzahl verpflichtende Verträge mit der Gemeinde bestehen und welche Laufzeiten diese Verträge haben.

(7) Eine ordnungsgemäße Dokumentation aller Verträge besteht nicht.

Im Jahre 2010 vermietete die Gemeinde eine Gewerbefläche von 850m² mit einem Kioskgebäude und einer Minigolfanlage. Als Mietzins wurde ein symbolischer Jahreswert von 350 EUR im Jahr festgelegt, verbunden mit der Auflage den Kiosk und die Minigolfanlage instand zu setzen und zu unterhalten.

Der Mietzins wurde vertraglich auf 10 Jahre, bis zum 30.04.2020 festgeschrieben. Danach sollte eine Anpassung der Miete erfolgen. Das Mietverhältnis wurde bis zum 30.04.2030 festgeschrieben.

Eine Mietanpassung auf 5.700 EUR jährlich, zum 01.05.2020, scheiterte. Eine Einigung zwischen den Mietparteien kam nicht zustande. Ein Schiedsgutachten ergab eine jährliche Miete von 18 TEUR. Demnach hat die Gemeinde ausstehende Forderungen in Höhe von 48 TEUR. Zum Zeitpunkt der Prüfung befanden sich die Vertragsparteien noch im Prozess der gerichtlichen/ außergerichtlichen Einigung. Eine Verlängerung des Vertrages mit dem Betreiber wird seitens der Gemeinde in Aussicht gestellt, sofern die Außenstände beglichen werden.

(8) Die Vertragsgestaltung von 2010 ist zu bemängeln, da die Laufzeit weit über die Festschreibung der Miete hinausgeht. Die Gemeinde hat die Möglichkeit die Miete zum 01.05.2020 und zum 01.05.2025 neu festzusetzen bzw. im Streitfall über einen Sachverständigen die Miete festzustellen. Weitere Handlungsoptionen hat die Gemeinde nicht.

3.2.4 Repräsentationen

Die Repräsentationsaufwendungen haben sich in der Gemeinde im Prüfungszeitraum wie folgt entwickelt:

Sachkonto 56930000 in EUR	2018	2019	2020	2021
Gesamtermächtigung	200,00	200,00	400,00	400,00
Ergebnis	35,40	228,28	178,88	460,29

Tabelle 3

Die Repräsentationsaufwendungen setzten sich hauptsächlich zusammen aus:

- Blumen, Präsente und Ehrungen für Mitarbeiter, Gemeindevorsteher, Feuerwehrkameraden zu Hochzeiten, Geburtstagen u. ä.,
- Blumen und Ehrungen für Geburtstage und Jubiläen von Einwohnern.

(9) Ein Beschluss oder eine Dienstanweisung zur Regelung über die Art und Höhe von Zuwendungen zu besonderen Anlässen lag für die Gemeinde für den Prüfungszeitraum nicht vor.

Es ist darauf zu achten, dass es sich bei Repräsentationen um besondere dienstliche Anlässe mit Außenwirkung handelt. Der Öffentlichkeitscharakter ist zu beachten und nachzuweisen.

(10) Die Aufwendungen für Getränke der Gemeindegremien wurden ebenfalls unter Repräsentationen verbucht, hier fehlt die Außenwirkung.

Verfügungsmittel des Bürgermeisters werden nicht ausgewiesen.

Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass Repräsentationsaufwendungen, wie der Bürgerempfang (671 EUR) vom 26.01.2018 im Produkt 57501 (Tourismus), unter sonstigen Betriebs- und Geschäftsaufwendungen verbucht worden sind.

(11) Auf eine vollständige Zuordnung und Abbildung der Repräsentationsaufgaben ist zu achten.

3.3 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

3.3.1 Haushaltsplanung und –durchführung

Erlass der Haushaltssatzungen

Die Haushaltssatzungen sollten vor Beginn des Haushaltsjahres beschlossen und der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt werden, § 47 KV M-V.

Im Prüfungszeitraum wurden die Beschlussfassungen der Gemeindevorsteherin, die notwendigen Genehmigungen durch die Rechtsaufsichtsbehörde sowie die öffentlichen Bekanntmachungen wie folgt vorgenommen:

Haushaltssatzungen	2018	2019	2020	2021
Beschluss Gemeindevorsteherin	30.05.2018	13.02.2019	26.02.2020	26.02.2020 NT 28.04.2021
Genehmigung durch die RAB	20.09.2018	21.03.2019	23.03.2020	ausgesetzt NT 20.05.2021
Öffentliche Bekanntmachung im Internet	25.09.2018	22.03.2019	02.04.2020	11.08.2020 NT 20.05.2021

Die Haushaltssatzungen enthielten in den geprüften Jahren folgende genehmigungspflichtige Festsetzungen, Wertangaben in EUR:

Genehmigungspflichtige Bestandteile	2018	2019	2020	2021
Investitionskredite	458.000	-		700.000 NT teilweise genehmigt 553.199
Verpflichtungsermächtigungen	2.145.000	-		
Kredit zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in EUR		300.000	500.000	500.000
Stellenplan	3,55 VzÄ	3,55 VzÄ	4,775 VzÄ	4,775 VzÄ NT 5 VzÄ

(12) In den Jahren 2018 bis 2020 erfolgten Beschlussfassung und Vorlage der Haushalte bei der unteren Rechtsaufsicht nicht fristgerecht vor Beginn des Haushaltsjahres.

2018

Der Gesamtbetrag der Kreditermächtigungen für Investitionskredite in Höhe von 513 TEUR wurde in Höhe von 458 TEUR genehmigt.

Verpflichtungsermächtigungen wurden in Höhe von 2.145 TEUR genehmigt. Hiervon entfallen 2.000 TEUR auf den ländlichen Wegebau Hohen Wieschendorf-Zierow, 80 TEUR auf den ländlichen Wegebau, 65 TEUR auf den Ausbau des Gemeindezentrums.

Aufgrund des nicht ausgeglichenen Haushaltes im Finanzplanungszeitraum unterlag der Stellenplan gemäß § 55 KV der Genehmigungspflicht.

Mit der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Jahres 2018 wurde die Gemeinde aufgefordert haushaltswirtschaftliche Verbesserungen herbeizuführen, insbesondere bei dem Haushaltsansatz für Sach- und Dienstleistungen und die Verfügung von haushaltswirtschaftlichen Sperren.

2019

Der Kassenkreditrahmen der Gemeinde lag mit 300 TEUR um 185 TEUR über den genehmigungsfreien Rahmen. Aufgrund des nicht gegebenen Haushaltsausgleiches im Finanzplanungszeitraum unterlag der Stellenplan weiterhin der Genehmigungspflicht.

Haushaltswirtschaftliche Sperren gemäß § 51 KV wurden angeordnet und von der Gemeinde umgesetzt, diese führten zu einer Ergebnisverbesserung in Höhe von 91 TEUR.

2020/2021

Der genehmigungspflichtige Rahmen der Kassenkreditermächtigungen wurde auf 500 TEUR erweitert.

Der veranschlagte Rahmen für die Investitionskredite in Höhe von 700 TEUR wurde teilweise, in Höhe von 553 TEUR genehmigt.

Teilhaushalte

Der Haushalt der Gemeinde ist angemessen in Teilhaushalte zu gliedern (§ 4 GemHVO-Doppik M-V). Der Haushalt der Gemeinde Zierow gliedert sich in fünf Teilhaushalte:

THH 1 Zentrale Dienste/Schule, Kultur, Jugend und Sport,

THH 2 Abgaben,

THH 3 Bürgerdienste/Ordnungsamt,

THH 4 Stadt- und Gemeindeentwicklung,

THH 5 Zentrale Finanzleistungen.

Gemäß VV zu § 4 GemHVO-Doppik M-V ist für kleine amtsangehörige Gemeinden die Bildung von zwei Teilhaushalten ausreichend. Der Teilhaushalt 2 enthält kein wesentliches Produkt.

Die Teilhaushalte bilden die Grundlage für die Deckungsfähigkeit gemäß § 14 GemHVO-Doppik. Die Bestimmungen der Rechtsvorschrift werden im Deckungsvermerk des Haushaltes explizit übernommen.

Bei den Vermerken zu den THH werden bei der Deckungsfähigkeit (§ 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik M-V) alle Aufwandhaushaltsstellen des Teilhaushaltes 1 zur Deckung der anderen Teilhaushalte angegeben. Hierbei handelt es sich um einen offensichtlichen Schreibfehler, da die Deckungsfähigkeit kraft Gesetz in den Erläuterungen begründet wird.

(13) Die Deckungsvermerke für die Teilhaushalte werden nicht korrekt dargestellt.

Da sich der Haushalt der Gemeinde Zierow in mehr als zwei THH gliedert, ist eine Übersicht über die Finanzdaten der Teilhaushalte dem Haushalt als Anlage beizufügen (§ 4 Abs. 11 GemHVO-Doppik M-V).

Die Übersichten der Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalte liegen teilweise vor (Muster 8). Die Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalte werden jedoch nicht korrekt abgebildet. Die Teilergebnis- und die Teilfinanzhaushalte gliedern sich nicht in wesentliche und sonstige Produkte. Die Teilfinanzhaushalte enthalten nicht die vorgeschriebenen Positionen, insbesondere die investiven Ein- und Auszahlungen (Muster 9).

(14) Die Teilhaushalte werden nicht nach den Vorgaben dargestellt. Die Muster zu § 4 GemHVO-Doppik M-V werden nicht beachtet.

(15) Die wesentlichen Produkte sind dem Haushaltsplan nicht zu entnehmen. Es wurden keine Kennzahlen festgelegt, Zielvorgaben wurden nicht formuliert, § 4 Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V.

Im Jahresabschluss 2018 erfolgt eine Differenzierung in wesentliche und sonstige Produkte.

Vorläufige Haushaltsführung

In den jährlichen Dienstanweisungen der Gemeinde wird die vorläufige Haushaltsführung geregelt.

Die Haushaltssatzungen der Gemeinde sind verzögert in Kraft getreten, wie unter Punkt 3.3.1 ausgeführt. Bis zu den o.g. Zeitpunkten der öffentlichen Bekanntmachungen befand sich die Gemeinde in der vorläufigen Haushaltsführung.

Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nach § 49 KV M-V stehen der Gemeinde nur eingeschränkte Befugnisse bei der Durchführung ihrer Haushaltswirtschaft zur Verfügung.

Die stichprobenartige Prüfung 2018 der Einhaltung der Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung ergab im Prüfungszeitraum folgende Feststellungen:

- Bürgerempfang, verbucht unter sonstigen Geschäftsaufwendungen (670,93 EUR, soweit am Buchungstext erkennbar)
- Frauentagsfeier (568 EUR)
- Broschüren für den Tourismus (1.096,05 EUR)
- Dorffest (1.725,80 EUR).

(16) Die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung wurden im Prüfungszeitraum nicht ausreichend beachtet. Eine Dokumentation der Notwendigkeit und Unaufschiebbarkeit der Aufwendungen und Auszahlungen lag nicht vor.

Teilweise wurden Aufwendungen nicht periodengerecht zugeordnet. So etwa Aufwendungen der Seniorenweihnachtsfeier 2017 in Höhe von 2.950 EUR, die Anfang Januar bereits auf das Haushaltsjahr 2018 verbucht worden sind. Die Verbindlichkeiten und damit der Aufwand wären noch auf das Jahr 2017 zu buchen. Das Zahlungsziel, der Abfluss der Finanzmittel im Jahr 2018, bleibt davon unberührt.

(17) Aufwendungen sind vollständig dem jeweiligen Haushalt Jahr zuzuordnen (§ 44 Abs. 1 GemHVO-Doppik M-V).

3.3.1.1 Nicht ausgeglichener Haushalt

Im Vorbericht zum Nachtragshaushalt 2021 wird für den Ergebnishaushalt des Jahres 2021 ein negatives Jahresergebnis von 314 TEUR prognostiziert, für das Ende des Finanzplanungszeitraumes wird ein Ergebnis von -1.028 TEUR angegeben. Ein Ausgleich des Ergebnishaushaltes ist somit nicht mehr gegeben.

Der Finanzhaushalt schließt jahresbezogen für das HH-Jahr 2021 sowie für die Jahre des Planungszeitraumes negativ, aufgrund der Vorträge ist der Ausgleich des Finanzhaushaltes gegeben. Der Vortrag reduziert sich in der Planung von 434 TEUR Ende 2021 auf 64 TEUR Ende des Jahres 2024. Bei der Planung des Nachtragshaushaltes 2021 wurden bereits die tatsächlichen Ergebnisse 2019 herangezogen.

In der Haushaltspolitik des Prüfungszeitraumes erreichten die Ergebnishaushalte keinen Haushaltsausgleich gemäß § 16 Absatz 1 GemHVO-Doppik M-V.

Die Finanzhaushalte sind aufgrund positiver Vorträge ausgeglichen.

Für die Jahre 2018 bis 2021 hat die Gemeinde gemäß § 43 Abs. 7 KV M-V ein Haushaltssicherungskonzept beschlossen.

Der Inhalt eines Haushaltssicherungskonzeptes richtet sich nach § 17 b GemHVO-Doppik M-V. Demnach sollen im Haushaltssicherungskonzept der Konsolidierungsbedarf und der

Konsolidierungszeitraum benannt werden. Maßnahmen sollen produktbezogen mit ihren finanziellen Auswirkungen dargestellt und abgerechnet werden.

- (18) Die Haushaltssicherungskonzepte entsprechen nicht den Vorgaben. Ein Konsolidierungsbedarf und -zeitraum wird im Haushaltssicherungskonzept nicht benannt. Die Auswirkungen der bereits laufenden Maßnahmen werden nicht abgerechnet.**

3.3.2 Jahresabschlüsse mit Anlagen und Anhang

3.3.2.1 Ordnungsmäßigkeit der Jahresabschlüsse

Die Jahresabschlüsse bis 2018 waren innerhalb von vier Monaten sowie 2019 und 2021 innerhalb von fünf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen sowie bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltjahres zu beschließen, § 60 (4) KV M-V. Das Gesetz zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen in M-V während der SARS-CoV-2-Pandemie vom 28.01.2021 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr.5) erlaubt, die Fristen der Auf- und Feststellung für die Jahresabschlüsse 2019 und 2020 um jeweils ein Jahr zu verlängern.

	2018	2019	2020	2021
Aufstellung JA (Unterschrift der Vollständigkeitserklärung)	01.10.2020			
Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss	01.10.2020			
Feststellung durch GV	16.12.2020			
Öffentliche Bekanntmachung	12.01.2021			

- (19) Die Jahresabschlüsse wurden nicht fristgerecht festgestellt.**

Ein Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 sowie über die Entlastung des Bürgermeisters für 2018 und die öffentliche Bekanntmachung lag vor.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2019 soll nach Aussagen der Verwaltung noch im Jahr 2022 erfolgen. Es besteht weiterhin ein rechtswidriger Verzug bei der Erstellung der Jahresabschlüsse.

- (20) Aufgrund der fehlenden Jahresabschlüsse sind keine verlässlichen Aussagen über die Haushalts- und Finanzlage der Gemeinde möglich.**

Die Teilergebnisrechnungen und Teilfinanzrechnungen werden nicht, bzw. nicht nach den Vorgaben erstellt (Muster 14 zu § 46 GemHVO-Doppik M-V). Teilweise wird das Muster 8 (Übersicht über die Finanzdaten der Teilhaushalte) für die Jahresrechnungen verwendet. Ein Abgleich zwischen Gesamtermächtigung und Ergebnis ist nicht gegeben. Es fehlt die Übersicht über die Teilrechnungen.

- (21) Die Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen werden nicht nach den Vorgaben erstellt. Damit fehlt ein wesentlicher Bestandteil des Jahresabschlusses.**

In den Erläuterungen zum Jahresabschluss 2018 wird unter Punkt 18 zur Ergebnisrechnung auf Haushaltsüberschreitungen eingegangen. Dargestellt werden Überschreitungen auf den jeweiligen Produktkonten, die größer als 5 TEUR sind. Die Gesamtdeckung des Haushaltes ist gegeben, Aufwandermächtigungen in Höhe von 1.390 TEUR stehen getätigte Aufwendungen in Höhe von 1.178 TEUR gegenüber, das ergibt Minderaufwendungen in Höhe von 212 TEUR, die im Anhang benannten Minderaufwendungen in Höhe von 350 TEUR können nicht nachvollzogen werden.

Wie sich die Deckung innerhalb der Teilhaushalte verhält, ist aus den Rechnungen nicht ersichtlich. Die Deckungsfähigkeit besteht grundsätzlich für Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Teilhaushaltes (§ 14 GemHVO-Doppik M-V).

Im Zuge des Jahresabschlusses wurde die Notwendigkeit der einzelnen Haushaltsüberschreitungen anerkannt, die Gesamtdeckung des Haushaltes gemäß § 12 GemHVO-Doppik war gegeben. Die produktbezogene Darstellung der einzelnen Haushaltsüberschreitungen zum Jahresabschluss widerspricht den zum Haushalt dargelegten Deckungskreisen, die sich grundsätzlich auf den Teilhaushalt beziehen. Ob eine über – oder außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlung gemäß § 50 KV M-V vorlag, geht aus dem Jahresabschluss nicht hervor.

In der Bilanz zum 31.12.2018 werden bei den Forderungen Vorjahresabgrenzungen in Höhe von 2 TEUR, bei den Verbindlichkeiten Vorjahresabgrenzungen in Höhe von 3 TEUR ausgewiesen. Diese Werte wären anderen Bilanzpositionen zuzuordnen.

3.3.2.2 Plausibilitätsprüfung zwischen Bilanz und Finanzrechnung

Die Veränderung der liquiden Mittel in der Finanzrechnung stimmten mit den Veränderungen der liquiden Mittel in der Bilanz überein:

in EUR	2018	2019	2020	2021
Veränderg. liquide Mittel in der FR	68.843,85			
Veränderg. Liquide Mittel in der Bilanz bei den Forderungen	68.843,85			
Differenz	0			

Die Bilanzen der Jahre 2019 bis 2021 waren zum Prüfungszeitpunkt noch nicht erstellt. Ein Plausibilitätsabgleich kann daher nicht vorgenommen werden.

Veränderungen des Saldos der durchlaufenden Gelder müssen mit den Veränderungen der Verbindlichkeiten und Forderungen aus durchlaufenden Geldern korrespondieren. Die durchlaufenden Gelder und ungeklärten Zahlungen werden über das Amt verbucht. Zwischen Tagesabschluss zum 31.12.2018 und dem Stand der liquiden Mittel bestehen allerdings auch Abweichungen, siehe Ausführungen zu den liquiden Mitteln.

- (22) **Der Saldo aus durchlaufenden Geldern und ungeklärten Zahlungsvorgängen reduziert sich im Jahr 2018 um 17 TEUR, eine korrespondierende Veränderung bei den Forderungs- und Verbindlichkeitskonten ist nicht ersichtlich.**

3.3.2.3 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnungen der geprüften Jahre stellen sich in der Gegenüberstellung von Plan und IST-Werten wie folgt dar:

Ergebnisrechnung in TEUR	2018	2019*	2020*	2021*
Jahresergebnis Ermächtigung	-281	-209	-144	-268
Jahresergebnis – IST vor Rücklagenentnahme	-3	61	202	203
Abweichung	278	270	346	470

* AfA und Auflösung SoPo noch nicht verbucht

Das Jahresergebnis 2018 fällt um 278 TEUR besser aus, als im Haushalt veranschlagt. Im Anhang zum Jahresabschluss sollen hierzu Erläuterungen gegeben werden, die gegenüber dem Ansatz größer als 5 TEUR sind. Diese Wertgrenze wird nicht eingehalten, die Erläuterungen sind unvollständig und teilweise nicht korrekt.

Beispiel: Ergebnisrechnung, Position 2 Zuwendungen, Umlagen, Transfererträge

- Erläutert werden 28,8 TEUR Mehrerträge mit Zuweisungen von der EU. Gegenüber dem Vorjahr handelt es sich um einen Mehrertrag. Gegenüber dem Haushaltsansatz, der nach Angaben erläutert wird, um einen Minderertrag.
- Mindererträge von 11 TEUR bei den Schlüsselzuweisungen werden nicht in den Erläuterungen aufgeführt.

- Genannt werden Abweichungen bei Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten ohne Zahlenwert. Die Abweichung gegenüber dem Haushaltsansatz liegt jedoch unter der Wesentlichkeitsgrenze von 5 TEUR.

(23) Die erheblichen Abweichungen zwischen Gesamtermächtigung und IST in der Ergebnisrechnung wurden im Anhang unzureichend erläutert. Die erheblichen Unterschiede der Ergebnisse zum Vorjahr wurden nicht angegeben und nicht erläutert (§ 44 Abs. 3 GemHVO-Doppik M-V).

Für die Jahre 2019 bis 2021 ergeben die vorläufigen Rechnungen kein belastbares Zahlenmaterial, da Erträge aus der Auflösung der Sonderposten und Aufwendungen für die Abschreibungen noch nicht verbucht worden sind. Die Ermächtigungen stellen sich wie folgt dar (TEUR):

	2019	2020	2021
Erträge Auflösung Sonderposten	70	75	60
Abschreibungen	128	153	182
Auswirkungen auf das Jahresergebnis	- 58	- 78	-122

Der Jahresabschluss 2018 schließt mit einem negativen Ergebnisvortrag in Höhe von 6 TEUR ab. Zum Ende des Prüfungszeitraumes wird der Ergebnishaushalt voraussichtlich ausgeglichen sein.

(24) Aufgrund der Rückstände bei den Jahresabschlüssen lässt sich der Ergebnishaushalt der Gemeinde nicht abschließend beurteilen. Die vorläufigen Ergebnisse stellen sich deutlich besser als geplant dar.

3.3.2.3.1 Veränderungen des Jahresergebnisses durch Rücklagenentnahmen

Ergebnisentwicklung in TEUR	2018	vorl. 2019 Stand: 05.10.2022	vorl. 2020 Stand: 05.10.2022	vorl. 2021 Stand: 05.10.2022
Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen	-3	61	202	203
Plan Entnahme aus der zweckgebund. Kap.rücklage aus investiv gebund. Schlüsselzuweisungen	0	23	41	
Ist Entnahme aus der zweckgebund. Kap.rücklage aus investiv gebund. Schlüsselzuweisungen	42			
Ist Entnahme aus der allgemeinen Kap.rücklage				
Einstellung in die Rücklage für Belastungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich				
Entnahmen aus der Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich				
Jahresergebnis	40			
Ergebnisvortrag aus Haushaltsvorjahr	-46			
neuer Ergebnisvortrag	-6			

Geplante Entnahmen in den Jahren 2019 und 2020 aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage auf Grund von abschreibungsbedingten Fehlbeträgen müssen voraussichtlich nicht vollumfänglich oder nicht durchgeführt werden.

Zweckgebundene Kapitalrücklage

In den Jahren 2018 und 2019 waren auf Grundlage des FAG 8,7 % der Schlüsselzuweisungen für investive Zwecke zu verwenden. Mit den Änderungen des FAG zum 01.01.2020 entfällt diese Vorschrift.

Die investiven Anteile der Zuweisungen nach § 11 FAG wurden 2018 in korrekter Höhe der zweckgebundenen Kapitalrücklage zugeführt.

Aufgrund des Jahresfehlbetrages wurde 2018 eine Entnahme aus der investiven Kapitalrücklage getätigt (§ 18 Abs. 4 GemHVO-Doppik M-V). Eine Erläuterung hierzu erfolgte im Anhang.

Bei der Haushaltsplanung 2018 wurde die Entnahme zur Verringerung des Fehlbetrages nicht berücksichtigt.

3.3.2.4 Finanzrechnung

3.3.2.4.1 Laufende Ein- und Auszahlungen

Die Finanzrechnungen der geprüften Jahre stellen sich in der Gegenüberstellung von Plan und IST-Werten wie folgt dar:

Finanzrechnung in TEUR	2018	2019*	2020*	2021*
Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen, Gesamtermächtigung	-846	-439	-126	-223
Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen, Ergebnis	-182	-224	221	134
Abweichung	664	215	347	357
Saldo der lfd. Ein- u. Auszahlungen zum 31.12. des Vorjahres	823	642	418	639
Saldo der lfd. Ein- u. Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsjahres vollständig . Haushaltsausgleich	642	418	639	773

* vorläufige Abschlüsse

Die Finanzrechnungen schließen im Prüfungszeitraum grundsätzlich positiver ab, als im Plan veranschlagt. Der positive Vortag der laufenden Ein- und Auszahlungen verringert sich von 823 TEUR zu Beginn des Prüfungszeitraumes auf geschätzte 773 TEUR. Hierbei werden die vorläufigen Ergebnisse berücksichtigt.

Die Vorträge der Jahresergebnisse (Zeile 48) sind in den Finanzrechnungen ab dem Jahr 2019 nicht mehr fortgeführt.

Die Abweichungen sind u.a. auf folgende Positionen zurückzuführen:

Mehreinzahlungen	2018	2019	2020	2021
Steuern und Abgaben	33	64	64	121
Zuwendungen	24	21	70	24
Minderauszahlungen				
Sach- und Dienstleistungen	159	14	185	48
sonstige Auszahlungen	337	61	48	76

Mehreinzahlungen bei den Steuern und Abgaben sind zum Teil auf die Gewerbesteuer zurückzuführen, die Gewerbesteuer ist nicht konkret planbar.

In den Jahren 2020 fiel das Aufkommen der Zweitwohnsteuer um 27 TEUR höher aus, im Jahr 2021 um 23 TEUR. Dieser Sachverhalt hätte bei der Haushaltsplanung Berücksichtigung finden können, insbesondere beim Nachtragshaushalt 2021, der im April beschlossen wurde.

Die Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen werden regelmäßig nicht ausgeschöpft. Große Abweichungen bestanden in den Jahren 2018 und 2020. Für 2018 bestehen Minderauszahlungen in Höhe von 159 TEUR, diese sind nicht auf die Pandemie zurückzuführen.

Bei den sonstigen laufenden Einzahlungen liegen 2021 52 TEUR über der Ermächtigung, was mit der Verbuchung der Vorsteuer zusammenhängt.

Zuführungen zu den Investitionseinzahlungen gemäß § 12 Ziff. 4 wurden nicht vollumfänglich, bzw. noch nicht vorgenommen.

Jahr	Ansatz sonstige Investitionseinzahlungen	verbucht
2018	652 TEUR	459 TEUR
2019	138 TEUR	153 TEUR
2020	23 TEUR	
2021	58 TEUR	

Die nicht getätigten Zuführungen in den Investitionschaushalt verbessern das Ergebnis der laufenden Ein- und Auszahlungen, da die sonstigen Auszahlungen geringer ausfallen.

Der Haushaltsausgleich nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO-Doppik wurde in der Finanzrechnung erreicht.

3.3.2.4.2 Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Der fortgeschriebene Saldo gemäß der Anlage 5 a stellt sich folgender Maßen dar (Angaben in EUR):

Haushaltsjahr	2018	2019*	2020*	2021*
Vortrag des Vorjahrs	-268	0	-1	-33
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	268	-1	-32	-62
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten	0	0	0	0
	0	-1	-33	-95

* vorläufige Angaben aus der Finanzrechnung 2019, 2020, 2021, Jahresabschlüsse bzw. die Anlage 5a lagen noch nicht vor (Stand 09.11.2022)

Im Jahr 2018 bestand ein negativer Saldo aus Investitionstätigkeit in Höhe von 268 TEUR. In der Vergangenheit sind somit die Deckungsgrundsätze gemäß § 12 GemHVO nicht beachtet worden, die Investitionstätigkeit war unterfinanziert. Im Zuges des Jahresabschlusses 2018 wurde eine Zuführung der investiven Einzahlungen aus den laufenden Einzahlungen vorgenommen.

In den Jahren 2019, 2020 und 2021 wird der Saldo negativ, Kreditermächtigungen wurden nicht in Anspruch genommen. Investitionsvorhaben wurden nicht vollumfänglich begonnen.

Durch die Umbuchung von Finanzmitteln vom laufenden an den investiven Bereich gemäß § 12 Ziffer 4 GemHVO-Doppik wurde in den HH-Jahren 2018 (459 TEUR) und 2019 (153 TEUR) die Finanzierung der Investitionstätigkeit erreicht.

Wobei 2019 der geplante Ansatz von 138 TEUR mit 15 TEUR überschritten wurde.

Die Kontierung war zu beanstanden. Auf dem Konto 7699 (Sonstige laufende Auszahlungen der Verwaltungstätigkeit) wurden 138 TEUR geplant und 153 TEUR realisiert. Hier wäre das Konto 7698 – Auszahlungsverrechnung gemäß § 12 Ziffer 4 GemHVO-Doppik zu führen.

Die einnahmeseitige Planung erfolgte auf dem Konto 6890 – Sonstige Investitionseinzahlungen mit 138 TEUR. Die Einzahlung erfolgte dann das Konto 6819 – Sonstige Investitionszuwendungen mit 153 TEUR. Auch hier wurden falsche Konten geplant und gebucht. Laut Landeseinheitlichem Kontenrahmenplan wäre das Konto 6891 – Einzahlungsverrechnung gemäß § 12 Ziffer 4 GemHVO-Doppik zu führen.

Die Investitionsein- und -auszahlungen stellen sich wie folgt dar:

	Investitionszahlungen – Plan/IST Vergleich in TEUR				
		2018	2019*	2020*	2021*
GE	Investitionseinzahlungen	2.393	2.079	2.336	2.498
	Investitionsauszahlungen	2.541	2.517	2.385	3.203
	Saldo Investitionstätigkeit	-148	-437	-50	-624
Ist	Investitionseinzahlungen	620	250	202	80
	Investitionsauszahlungen	352	251	234	142
	Saldo Investitionstätigkeit	268	-1	-32	-63
	Übertragung von Haushaltsermächtigungen Einzahlungen	1.565	1.772	1.772	775
	Übertragungen von Haushaltsermächtigungen Auszahlungen	1.905	2.062	2.057	2.010

Tabelle 14 * vorläufige Angaben aus der Finanzrechnung 2019 bis 2021, Jahresabschlüsse lagen nicht vor

Der Vortrag des Saldos der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit war bis 2017 negativ und wurde 2018 ausgeglichen. Der Saldo wird in den vorläufigen Rechnungen 2020 und 2021 negativ.

- (25) **In den HH-Jahren 2019 bis 2021 ist eine Unterfinanzierung der Investitionstätigkeit festzustellen. Veranschlagte Investitionsauszahlungen sind nicht durch investive Einzahlungen oder die Aufnahme von Investitionskrediten gedeckt (§ 12 GemHVO Doppik Nr. 3 und 4 i. V. m. § 19 Abs. 2).**

Unter den investiven Auszahlungen erfolgte in den Jahren 2018 bis 2021 u. a. die Finanzierung zum Ausbau des Fuß- und Radweges zum Strand und die Beleuchtung, zum Ausbau der Straße Zierow-Eggerstorf, der Umstufung der K22 (Eigenanteil), der Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik, den Gehweg Lindenstraße/Parkstreifen Fliemsdorfer Straße sowie die Wegeplanung im Rahmen der Flurneuordnung.

- (26) **Für eine Vielzahl von Investitionsauszahlungen war festzustellen, dass HH-Ansätze im Prüfungszeitraum nicht in der geplanten Höhe realisiert oder geplante Investitionsmaßnahmen in großem Umfang nicht umgesetzt wurden. Die Haushaltsansätze sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind (GemHVO-Doppik § 8 (2)).**

Siehe dazu beispielhaft die Anlage Investitionsauszahlungen 2018 bis 2021 Gegenüberstellung Gesamtermächtigung – Ist-Werte.

Im § 7 der Hauptsatzung wurden Wesentlichkeitsgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft nach den §§ 4 und 9 der GemHVO-Doppik M-V sowie nach § 48 der KV M-V festgelegt.

In den geprüften Jahren wurde im § 7 bzw. § 9 der Haushaltssatzungen die Wertgrenze für die Darstellung der Investitionen in Höhe von 5.000 EUR aufgenommen.

Die Festlegung der Deckungsvermerke/Deckungskreise erfolgte als Anlage in den Vorberichten zu den Haushaltsplänen 2018, 2019, 2020 und 2021.

Die Investitionsübersichten wurden im Vorbericht zur HH-Planung der geprüften HH-Jahre unter Pkt. 4.3 Übersicht über die Entwicklung der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie der sich hieraus ergebenen wesentlichen Auswirkungen auf die Ergebnis- und Finanzaushalte der Folgejahre dargestellt. Künftig sollte die Darstellung der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen entsprechend der Investitionsübersicht nach Muster 10b gemäß § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik erfolgen.

Für die Haushaltsplanung 2018 bis 2021 waren die Investitionsprogramme als Anlage zur HH-Planung beigelegt (Muster 10a zu § 1 Nr. 4 GemHVO-Doppik).

Nach § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung ist gemäß § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V keine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn eine Geringfügigkeitsgrenze für unabewisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabewisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen von bis zu 15.000 EUR nicht überschritten wird.

Im HH-Jahr 2021 wurde eine Nachtragshaushaltssatzung erlassen.

In den Haushaltssatzungen 2018 bis 2021 wurde die Wertgrenze für die Darstellung von Investitionen auf 5.000 EUR festgelegt. In diesem Fall besteht die Notwendigkeit einer Wirtschaftlichkeitsberechnung (§ 9 GemHVO).

- (27) **Die geplanten Investitionen wurden in den Investitionsprogrammen lediglich kurz erläutert, der geplante HH-Ansatz des Jahres und die voraussichtlichen Gesamtkosten dargestellt. Als Grundlage der HH-Planung fehlten in den Unterlagen Pläne, Kostenberechnungen, Investitionszeitpläne.**

Gemäß § 9 Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V sind aus diesen Unterlagen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Durchführung der Investition entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.

In den geprüften Jahren 2018 bis 2021 wurden in der ausführlichen Finanzrechnung die übertragenen Auszahlungermächtigungen in das Folgejahr bei den zutreffenden Konten negativ ausgewiesen. Gleiches erfolgte für die Spalte Abweichungen im HH-Jahr. Auch hier erfolgte der

Ausweis der ermittelten Beträge mit falschem Vorzeichen. Dies sind Ausweisfehler und mit dem Softwareanbieter zu klären.

3.3.2.4.3 Finanzierungstätigkeit/ Kredite/ Tilgung/ Liquide Mittel

Investitionskredite

Die Gemeinde hatte keine Verpflichtungen aus Investitionskrediten.

Investitionskredite waren wie folgt geplant, aber sind nicht realisiert worden.

2018	513 TEUR,
2019	458 TEUR,
2021	700 TEUR.

Liquide Mittel

Aufgrund der Einheitskasse werden die liquiden Mittel der Gemeinde als Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegenüber dem Amt ausgewiesen.

Stichtagsbezogen stellt sich die Liquidität der Gemeinde wie folgt dar:

Bilanzstichtag	Kassenbestand
31.12.2018	734.080,42 EUR
31.12.2019	509.192,08 EUR
31.12.2020	700.549,51 EUR
31.12.2021	771.691,50 EUR

Die liquiden Mittel wurden anhand der Bilanzen, Finanzrechnungen und der Tagesabschlüsse zum 31.12. der geprüften Jahre abgeglichen.

Stand	Kassenbestandes lt. Bilanz/FR (EUR)	Veränderung lt. Tagesabschluss (EUR)	Differenz (EUR)	Zeitpunkt der vollständigen Auflösung
31.12.2018	68.843,85	89.841,18	-20.997,33	29.03.2019
31.12.2019	-224.888,34	-222.387,56	2.500,78	30.06.2020
31.12.2020	191.357,43	188.734,32	-2.623,11	31.03.2021
31.12.2021	71.141,99	66.940,02	4.201,97	27.10.2022

Ungeklärte Zahlungseingänge werden grundsätzlich auf ein Verwahrkonto des Amtes gebucht. Nach Klärung werden diese den tatsächlichen Haushaltsstellen zugeordnet.

- (28) Durch die erstmalige Zuordnung von ungeklärten Zahlungseingängen und -ausgängen beim Amt entstehen der Gemeinde auch nach dem 31.12. der Jahre noch zahlungswirksame Buchungen in der Finanzrechnung. Ungeklärte Zahlungseingänge und -ausgänge sind unverzüglich aufzuklären, § 24 Abs. 4 GemKVO-Doppik M-V.

Die ungeklärten Zahlungseingänge sollten gleich dem Verwahrkonto der Gemeinde zugeordnet werden.

Die Gemeinde Zierow verfügt über ausreichend liquide Mittel. Die Auszahlungsermächtigungen 2021 in Höhe von 221 TEUR sind durch den Liquiditätsbestand gedeckt.

Die Investitionstätigkeit, der Saldo der Ermächtigungen aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit beträgt 2021 -624 TEUR, ist durch entsprechende Kreditermächtigungen gedeckt.

3.3.2.5 Bilanz

in TEUR	2018
Bilanzsumme	5.892
Eigenkapital	4.706
Eigenkapitalquote	79,87 %

Die Höhe des Eigenkapitals ab 2019 kann noch nicht angegeben werden, da die Jahresabschlüsse noch nicht erstellt wurden.

3.4 Wirtschaftliche Betätigung

Die Gemeinde betätigt sich wirtschaftlich im Sinne des 6. Abschnittes der KV M-V.

Sie ist mit 5.112,92 EUR an der WGR Wohnungsgesellschaft Gägelow GmbH beteiligt. Die Anteile werden in der Bilanz zutreffend in den Finanzanlagen abgebildet.

Der Anteil der Beteiligung am Zweckverband in Höhe von 408 TEUR wurde in der Bilanz 2018 zutreffend als Finanzanlage abgebildet.

4. Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung

4.1 Organisationsprüfung

Die genehmigten Stellenpläne der Gemeinde aus den Jahren 2018 bis 2021 wurden mit der tatsächlichen Besetzung abgeglichen.

In den Haushaltsjahren 2018 bis 2021 betrug die Gesamtzahl der in der Haushaltssatzung und im Stellenplan ausgewiesenen Stellen folgende Vollzeitäquivalente (VzÄ):

HH-Jahr	2018	2019	2020	2021
HHS	3,550	3,550	4,775	4,775
NHS	-	-	-	5,000

(29)

**Im Stellenplan ist die Funktion bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern anzugeben.
(§ 4a GemHVO-Doppik M-V)**

In den Stellenplänen wurde zum Teil nur der Fachbereich (z.B. Abt. Tourismus, Fremdenverkehr, Strand) angegeben, jedoch nicht die Funktion des Stelleninhabers.

In den Stellenplänen wurden auch nachrichtlich geringfügig Beschäftigte aufgenommen. Da diese Mitarbeiter teilweise vorübergehend beschäftigt sind, sind sie nicht im Stellenplan aufzuführen (§ 4a Abs. 1 GemHVO-Doppik M-V).

Die Personalaufwendungen betrugen (TEUR):

HH-Jahr	2018	2019	2020	2021
	125,1	186,9	202,9	203,7

Im Haushaushaltsjahr 2019 wurden die Gesamtermächtigungen in Höhe von 165,4 TEUR um 21,5 TEUR überschritten.

Die Personalaufwendungen und die Versorgungsaufwendungen sind über die Teilhaushalte hinaus gegenseitig deckungsfähig (Haushaltssatzung 2019 § 8 Regelungen zur Bewirtschaftung). Versorgungsaufwendungen wurden 2019 nicht geplant.

(30) Ein Beschluss der Gemeindevorsteherin zu den überplanmäßigen Personalaufwendungen lag nicht vor.

4.2 Wirtschaftlichkeitsprüfung

Ausschreibung der Stromversorgung

Zur Prüfung wurden die Vergabeunterlagen eingesehen.

Daraus war ersichtlich, dass die letzte gemeinsame Ausschreibung bzw. **Freihändige Vergabe** der Gemeinde Zierow und aller amtsangehörigen Gemeinden für den Zeitraum 01.01.2019 bis 32.12.2021 erfolgte. Danach gab es keine erneute Markterkundung bzw. Ausschreibung.

Eine Kostenschätzung des Amtes für alle „Verbrauchstellen“ für den Zeitraum von 3 Jahren lag nicht vor (§ 3 VgV).

(31) Kostenschätzungen sind als wichtige Entscheidungsgrundlage für die Wahl der Vergabeart konsequent durchzuführen und im Vergabevermerk nachvollziehbar zu dokumentieren. Zur Prüfung wurde durch die Verwaltung lediglich ein unvollständig dokumentierter Vergabevermerk vorgelegt (§ 20 VOL/A, neu geregelt in § 6 UVgO „Dokumentation“).

Im Vergabevermerk der Verwaltung ist das Vergabeverfahren zeitnah zu dokumentieren, so dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen, die maßgeblichen Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen nachvollzogen werden können.

Dies erfolgte durch die Verwaltung nicht.

Das Gemeindeprüfungsamt empfiehlt, künftig für die Vergabedokumentation das vom Innenministerium vorgeschlagene Formblatt M2-Vergabedokumentation² zu nutzen. Damit ist eine lückenlose Dokumentation möglich.

Der Haushaltsgundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit³ gemäß § 43 RZ 7 KV M-V wurde nicht beachtet.

Für die Wahl der Vergabeart lag lediglich eine aktuelle Übersicht der Strommengen und Kosten für das Amt Klützer Winkel und die amtsangehörigen Gemeinden des bestehenden Stromanbieters vor. Auf dieser Grundlage ergab sich ein durchschnittlicher jährlicher Verbrauch von ca. 61 TEUR. Eine Hochrechnung auf drei Jahre erfolgte durch die Verwaltung nicht.

Aus dem Vergabevermerk war ersichtlich, dass die Verwaltung auf der Grundlage des jährlichen Verbrauchs eine Freihändige Vergabe durchführte.

Grundlage für die Wahl der Vergabeart wäre eine Hochrechnung der Vorjahresverbräuche aller amtsangehörigen Gebäude sowie aller Verbrauchsstellen für Straßenbeleuchtung und Zuschlüsse unter Berücksichtigung einer dreijährigen Laufzeit gewesen. Danach hätte die Verwaltung die Stromlieferung öffentlich ausschreiben müssen. (Siehe Vergaberlass M-V – VgE M-V vom 12.12.2018)

(32) Die Wahl der Vergabeart war zu beanstanden. Der Wettbewerb war eingeschränkt.

² <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/im/Kommunales/>

³ Vgl. § 43 KV M-V RZ 7 ...Nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit müssen bei der Vergabe von Aufträgen die Vorschriften der VOB, VOL ... (vgl. zu § 75 RZ 7) eingehalten werden. § 21 GemHVO-Doppik verpflichtet deshalb die Gemeinden, vor einer Auftragsvergabe eine Ausschreibung mit dem Ziel durchzuführen, von mehreren vergleichbaren Angeboten das wirtschaftlichste auszuwählen...

Die Bestimmungen zur Gemeindehaushaltsverordnung wurden nicht beachtet.
Gemäß § 21 GemHVO-Doppik M-V gilt für das öffentliche Auftragswesen das Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern in seiner jeweiligen Fassung. Danach werden öffentliche Aufträge und Konzessionen im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren vergeben. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Verhältnismäßigkeit sind zu wahren (§ 3 Abs. 1 VgG M-V).

Anfang Oktober 2018 wurden vier geeignete Stromanbieter zur Angebotsabgabe aufgefordert.

An der Freihändigen Vergabe beteiligten sich drei Unternehmen. Durch die Verwaltung wurde das wirtschaftlichste Angebot ermittelt.

Entsprechend § 6 Abs. 1 Buchstabe c) der Hauptsatzung der Gemeinde Zierow war der Bürgermeister für die Vergabeentscheidung zuständig.

Der Stromliefervertrag wurde erst am 04.04.2019 durch die Bürgermeisterin und einen Stellvertreter ausgefertigt.

- (33) **Zur Wirksamkeit der Verpflichtungserklärung⁴ fehlte das Dienstsiegel der Gemeinde Zierow (§ 39 Abs. 2 Sätze 6 und 9 der KV M-V i. V. m. § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde) Erklärungen, die diesen Formvorschriften nicht genügen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Gemeindevertretung.**

Dieser Beschluss wurde nicht gefasst.

Die Verwaltung hat vor Ausführung des Vertrages darauf zu achten, dass die Formvorschriften erfüllt sind.

Ausschreibung Versicherungen

Zur Prüfung wurde von der Verwaltung lediglich eine Übersicht der Versicherungen (als Vertragskataster) vorgelegt.

In dieser Übersicht waren alle bestehenden Gebäude-, Inhalts-, Glas-, Kfz- und Haftpflichtversicherungen der Gemeinde Zierow aufgeführt. Weiterhin waren alle Jahresbeträge von 2019 bis 2022 und die Kalkulation für das HH-Jahr 2023 ersichtlich.

- (34) **Die aktuellen Versicherungspolicen im Einzelnen lagen zur Prüfung nicht vor. Es konnte nicht festgestellt werden, seit wann diese Versicherungen bestehen und zu welchem Zeitpunkt die letzte Ausschreibung bzw. Markterkundung erfolgte.**
Danach gab es seit 2018 keine Ausschreibung für Versicherungsleistungen.

5. Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen

Die Leistungsfähigkeit der Gemeinde wird nach RUBIKON für die letzten beiden Prüfungsjahre als dauernd gefährdet eingestuft. (RZ 1)

Die Arbeit des Rechnungsprüfungsausschusses in der Prüfungszeit ist zu bemängeln. Die Hauptsatzungen sollten hinsichtlich der Aufgabenstellung des Ausschusses überarbeitet werden. (RZ 2-4)

Die Vergabestatistiken für die Jahre 2018, 2020 bis 2021 konnten zur Prüfung von der Verwaltung nicht vorgelegt werden. RZ (5)

Die Hauptsatzung der Gemeinde sollte bezüglich der Gültigkeit der zitierten Rechtsgrundlagen aktualisiert werden. RZ (6)

Ein Vertragskataster wird nicht geführt. Durch die Gestaltung eines Pachtvertrages im Jahr 2010 entstand der Gemeinde ein wirtschaftlicher Schaden. (RZ 7, 8)

⁴ Siehe Kommentierung zu § 38 Abs. 6 KV M-V RZ 8 „Wirksamkeitsvoraussetzungen für Verpflichtungserklärungen; Bevollmächtigungen“ (Vier-Augen-Prinzip)

Die Beschlussfassung der Haushalte und deren Vorlage bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde erfolgten 2018 – 2020 nicht fristgerecht. (RZ 12)

Die Teilhaushalte und Deckungsvermerke werden nicht ordnungsgemäß dargestellt. (RZ (13)(14))
Wesentliche Produkte wurden nicht benannt, Ziele und Kennzahlen wurden nicht festgelegt. (RZ 15)

Für Ausgaben während der vorläufigen Haushaltsführung fehlt der Nachweis der Notwendigkeit und Unaufschiebbarkeit. Die Rechnungsabgrenzung ist zu beachten. RZ (16)(17)

Die von der Gemeinde beschlossenen Haushaltssicherungskonzepte entsprechen nicht den Vorgaben. (RZ 18)

Die Jahresabschlüsse wurden nicht fristgerecht aufgestellt. Aufgrund der fehlende Jahresabschlüsse ist keine verlässliche Aussage über die Haushalts- und Finanzlage der Gemeinde möglich. (RZ 19, 20)

Die Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen werden nicht nach den Vorgaben erstellt. (RZ 21)

Der Saldo aus den durchlaufenden Geldern korrespondiert nicht mit den entsprechenden Forderungs- und Verbindlichkeitskonten in der Bilanz. (RZ 22)

Abweichungen gegenüber Ermächtigung und dem tatsächlichen Ergebnis werden im Anhang unzureichend erläutert, Abweichungen zum Vorjahr werden nicht erläutert. (RZ 23)

Aufgrund der Rückstände bei den Jahresabschlüssen lässt sich der Ergebnishaushalt der Gemeinde nicht abschließend beurteilen. RZ (24)

In den HH-Jahren 2019 bis 2021 ist eine Unterfinanzierung der Investitionstätigkeit festzustellen. Veranschlagte Investitionsauszahlungen sind nicht durch investive Einzahlungen oder die Aufnahme von Investitionskrediten gedeckt. RZ (25)

Eine Vielzahl von geplanten Investitionsauszahlungen wurden im Prüfungszeitraum regelmäßig unterschritten bzw. nicht umgesetzt. RZ (26)

Pläne, Kostenberechnungen bzw. Investitionszeitpläne zu Investitionsmaßnahmen wurden bei der Haushaltsplanung nicht zugrunde gelegt. RZ (27)

Es bestehen Differenzen zwischen Tagesabschluss und Bilanz. (RZ 28)

Die Vorschriften zum Stellenplan sind zu beachten. RZ (29)
Ein Beschluss der Gemeindevorvertretung zu den überplanmäßigen Personalaufwendungen lag nicht vor. (RZ 30)

Bei der Vergabe der Stromlieferung wurden die Vergabebestimmungen nicht beachtet. RZ (31-33)

Seit 2018 gab es keine Ausschreibungen bzw. Markterkundungen für Versicherungsleistungen. RZ (34)

Das Prüfungsergebnis ist sorgfältig auszuwerten.

Der Prüfbericht ist der Gemeindevorvertretung zur Kenntnis zu geben.

Die Prüfungsergebnisse sind unverzüglich nach der Kenntnisnahme unter Beachtung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes an sieben Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen, § 10 KPG M-V.

In einer vorangegangenen öffentlichen Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen.

Eine Kopie des Prüfberichtes wird dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V übersandt. (Erläuterungen zum KPG Ziff. 2.7.2.)

Entsprechend § 9 Absatz 3 des KPG M-V hat die kommunale Körperschaft zum Prüfungsergebnis innerhalb von 3 Monaten gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde Stellung zu nehmen. Dabei ist insbesondere zu berichten, inwieweit den Prüfungsfeststellungen Rechnung getragen wird.

Grevesmühlen, 12.04.2023

Im Auftrag

Weber

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Weber". It is written in a cursive style with a long, sweeping line on the left side.

6. Anlagen

6.1 Investitionsauszahlungen 2018 bis 2021 Gegenüberstellung Gesamtermächtigungen – Ist-Werte

Siehe nachfolgende Maßnahmen (Angaben in TEUR; Aufzählung nicht abschließend):

HH-Jahr	Geplante Investitionsauszahlungen bzw. GE	Realisierte Investitionen	Bemerkung zu den geplanten Investitionsmaßnahmen
2018	2.541	352	<ul style="list-style-type: none"> - Umbau Gemeindezentrum (2018/03) GE 15 Ist 0 - Umbau Feuerwehr (032) GE 2 (aus VJ 2) Ist 8 (*) - Umgestaltung Sportplatz (023) GE 230 (aus VJ 100) Ist 0 - Renaturierung Zierower Bach (005) GE 796 (aus VJ 796) Ist 2 - Ausbau Fuß- und Radweg zum Strand inkl. Beleuchtung (021) GE 139 (aus VJ 139) Ist 172 (*) - Ausbau Straße Zierow-Eggerstorf (024) GE 600 (aus VJ 50) Ist 60 - Umstufung K22 Eigenanteil (028) GE 22 (aus VJ 22) Ist 30 - LWB Hohen Wieschendorf-Zierow (2018/01) GE 50 Ist 0 - Gehweg Lindenstraße/Parkstreifen Fliemsdorfer Straße (2018/02) GE 20 Ist 0 - Umrüstung Straßenbeleuchtung auf LED-Technik (026) GE 168 Ist 42 - Anerkennung für Erholungsort GE 22 (aus VJ) Ist 0
2019	2.517	251	<ul style="list-style-type: none"> - Umbau Gemeindezentrum (2018/03) GE 80 (aus VJ 15) Ist 5 - Umbau Feuerwehr (032) GE 2 (aus VJ 2) Ist 8 (*) - Umgestaltung Sportplatz (023) GE 61 Ist 0 - Renaturierung Zierower Bach (005) GE 794 (aus VJ 794) Ist 0 - Ausbau Straße Zierow-Eggerstorf (024) GE 540 (aus VJ 540) Ist 2 - LWB Hohen Wieschendorf-Zierow (2018/01) GE 500 (aus VJ 50) Ist 0 - Gehweg Lindenstraße/Parkstreifen Fliemsdorfer Straße (2018/02) GE 127 (aus VJ 20) Ist 177 - Neubau Bushaltestelle/Wartehäuschen (025) GE 22 Ist 0 - Umrüstung Straßenbeleuchtung auf LED-Technik (026) GE 224 (aus VJ 104) Ist 4

			<ul style="list-style-type: none"> - BgA Tourismus und Kurabgabe AiB GE 15 Ist 8 - Anerkennung für Erholungsort GE 22 (aus VJ) Ist 3
2020	2.385	234	<ul style="list-style-type: none"> - Umbau Gemeindezentrum (2018/03) GE 75 (aus VJ 75) Ist 0 - Fundament Funkmast 2020/08 GE 5 Ist 0 - Neubau Feuerwehr Zierow (2020/01) GE 20 Ist 11 - Renaturierung Zierower Bach (005) GE 793 (aus VJ 793) Ist 0 - Ausbau Straße Zierow-Eggerstorf (024) GE 539 (aus VJ 539) Ist 0 - Neubau Bushaltestelle/Wartehäuschen (025) GE 22 Ist 0 - LWB Hohen Wieschendorf-Zierow (2018/01) GE 500 (aus VJ 500) Ist 0 - Neubau Bauwerk Nr. 12 Fußgängerbrücke im Zuge des Weges von Proseken GE 20 Ist 0 - Wegeplanung im Rahmen der FNO GE 137 Ist 137 - Umrüstung Straßenbeleuchtung auf LED-Technik (026) GE 100 (aus VJ 100) Ist 0 - BgA Tourismus und Kurabgabe AiB GE 7 (aus VJ 7) Ist 2 - Anerkennung für Erholungsort (022) GE 19 (aus VJ 19) Ist 0 - Erweiterung touristische Infrastruktur (2020/09) GE 19 Ist 0
2021	3.203	143	<ul style="list-style-type: none"> - Umbau Gemeindezentrum (2018/03) GE 175 (aus VJ 75) Ist 6 - Neubau Feuerwehr Zierow (2020/01) GE 50 Ist 8 - Renaturierung Zierower Bach (005) GE 817 (aus VJ 793) Ist 1 - Ausbau Straße Zierow-Eggerstorf (024) GE 589 (aus VJ 539) Ist 9 - LWB Hohen Wieschendorf-Zierow (2018/01) GE 500 (aus VJ 500) Ist 0 - Neubau Bauwerk Nr. 12 Fußgängerbrücke im Zuge des Weges von Proseken GE 45 Ist 0 - Umrüstung Straßenbeleuchtung auf LED-Technik (026) GE 160 (aus VJ 100) Ist 0 - Neubau WC-Anlage (2020/04) GE 480 Ist 0 - Erweiterung touristische Infrastruktur (2020/09) GE 39 (aus VJ 19) Ist 0